

Bericht über die
Prüfung der Kapitaldeckung im Rahmen der
Umwandlung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Umwandlung in
eine Europäische Gesellschaft (SE)

Müller – Die lila Logistik AG
Besigheim

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard S 1 'Grundsätze zur Durchführung von Un- ternehmensbewertungen' (IDW S 1) des Instituts der Wirt- schaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 2. April 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
MLL AG	Müller - Die lila Logistik AG
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
UmwG	Umwandlungsgesetz
WpÜG-AngV	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtange- boten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröf- fentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-An- gebotsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
I. Bestellung und Umfang der Prüfung	1
II. Auskünfte und Prüfungsunterlagen	2
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
I. Rechtliche Grundlagen	4
II. Wirtschaftliche Grundlagen	6
C. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	11
D. Prüfung der Kapitaldeckung	13
I. Art und Umfang der Prüfung	13
II. Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Kapitaldeckungsprüfung	14
III. Bewertungsverfahren und Methoden	15
a) Kapitaldeckungsprüfung anhand des handelsrechtlichen Nettovermögens	15
b) Kapitaldeckungsprüfung anhand des Ertragswerts	17
c) Kapitaldeckungsprüfung anhand der Börsenkapitalisierung	18
E. Bescheinigung	20

Anlagen

Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 30. Januar 2020	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Bestellung und Umfang der Prüfung

Auf Antrag der

Müller – Die lila Logistik AG, Besigheim
(im Folgenden: „MLL AG“ oder „Gesellschaft“),

wurde Frau Linda Ruoff, Wirtschaftsprüferin bei der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Stuttgart, vom Landgericht Stuttgart mit Beschluss vom 30. Januar 2020 als gerichtliche Sachverständige gemäß Artikel 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001, kurz SE-VO, bestellt. Der Beschluss ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Der Linksunterzeichner, Herr Dr. Frederik Ruthardt, hat die nach den Berufsgrundsätzen vorgeschriebene Qualitätskontrolle einschließlich der Berichtskritik übernommen und durchgeführt.

Anlass unserer Bestellung ist die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der MLL AG in eine Europäische Gesellschaft (sog. „Societas Europaea“ oder kurz „SE“, im Folgenden auch „MLL SE“) nach den Artikeln 2 Abs. 4, 37 SE-VO. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, am 27. Mai 2020, soll die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. die Zustimmung zum Umwandlungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Satzung der SE soll genehmigt werden.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) zu bescheinigen¹, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

¹ Die maßgeblichen Regelungen der Richtlinie finden sich nach ihrer Aufhebung durch die Richtlinie 2012/30/EU vom 25. Oktober 2012 inhaltsgleich in Art. 49 RL 2017/1132 wieder.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Prüfung haben wir zwischen Februar und April 2020 zum Teil in den Geschäftsräumen der MLL AG in Besigheim sowie im Übrigen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unseren Prüfungstätigkeiten und der erteilten Bescheinigung liegt ein Informationsstand vom 31. März 2020 zugrunde.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 maßgebend. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Auskünfte und Prüfungsunterlagen

Auskünfte erteilte uns seitens der MLL AG Herr Rupert Früh (Vorstand Finanzen). Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Vorstand der MLL AG hat uns die Vollständigkeit der Bücher und Schriften sowie der hierzu gegebenen Erläuterungen und Auskünfte, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Kapitaldeckungsprüfung von Bedeutung sind, in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Von der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse nach HGB der MLL AG zum 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019
- Von der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschlüsse nach IFRS der MLL AG vom 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019
- Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Müller - Die lila Logistik AG, Besigheim in die Rechtsform der Societas Europaea (SE), notariell beurkundet am 2. April 2020 (Urkunde des Notars Prof. Dr. Bernhard Kunz mit Amtssitz in Stuttgart, Urkundenrolle Nr. 193/2020 K).
- Umwandlungsbericht des Vorstands der Müller - Die lila Logistik AG, Besigheim

- Satzung der Müller - Die lila Logistik SE (Anlage zur Urkunde des Notars Prof. Dr. Bernhard Kunz mit Amtssitz in Stuttgart, Urkundenrolle Nr. 193/2020 K)
- Handelsregisterauszug der MLL AG vom 7. Januar 2020
- Aktuelle Satzung der MLL AG vom 27. Mai 2019
- Planungsrechnung der MLL AG für den Zeitraum 2019 bis 2022
- Verschiedene sonstige wirtschaftliche und rechtliche Dokumentationen

Darüber hinaus haben wir für unsere Prüfungstätigkeit auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir kritisch gewürdigt. Eigene Prüfungshandlungen i. S. d. §§ 316 ff. HGB sind nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Übereinstimmung des Konzernabschlusses sowie des Jahresabschlusses der MLL AG mit den jeweiligen rechtlichen Vorschriften sind zum 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 vom Abschlussprüfer uneingeschränkt bestätigt worden. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorgelegten Abschlüsse aus.

In methodischer Hinsicht haben wir bei unserer Prüfungstätigkeit die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) gemäß der Fassung des IDW Standard (IDW S 1 i.d.F. 2008) in der Fassung vom 2. April 2008 sowie die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Anwendung der Grundsätze des IDW S1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht dient der Information der Organe der MLL AG, der Information der Aktionäre der MLL AG im Vorfeld der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung sowie der Einreichung beim Registergericht. Eine darüberhinausgehende Verwendung des Berichts, wozu eine Weitergabe an Dritte gehört, ist nicht bestimmt.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen

Die MLL AG hat ihren Sitz in Besigheim und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der MLL AG beträgt EUR 7.955.750,00 und ist eingeteilt in 7.955.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Die Gesellschaft ist aus der Umwandlung der Müller - Die Lila Logistik GmbH, Besigheim, gemäß Umwandlungsbeschluss vom 21. August 2000 entstanden. Ihr Grundkapital ist dadurch voll erbracht, dass die formwechselnde Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Trägerin des Gesellschaftsvermögens in der durch diesen Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Aktiengesellschaft weiter besteht. Die Aktien der Gesellschaft sind im General Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet.

Es wurden keine stimmrechtslosen Aktien, keine Vorzugsaktien, keine Mehrstimmrechtsaktien, keine Schuldverschreibungen, keine Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge gewährt. Derartige Sonderrechte, Vorzüge oder sonstige besondere Geschäftsanteile bestehen bei der MLL AG nicht.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten (§ 289a Satz 1 Nr. 3 HGB), bestehen laut Meldung an die Gesellschaft vom 22. September 2015 durch die Michael Müller Beteiligungs GmbH, Stuttgart, in Höhe von 83,49 % der Stimmrechte.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Zeit bis zum 15. Juni 2020 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 3.977.875,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital zu erhöhen, wird wenige Tage nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, auslaufen. Vor diesem Hintergrund soll die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 über eine neue Ermächtigung (des Verwaltungsrates der zu gründenden SE) entscheiden.

Gegenstand des Unternehmens ist gem. § 2 der Satzung:

- Die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu zählt auch der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

Im Jahresabschluss der MLL AG sind Beteiligungen an Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie Polen enthalten. Seit dem Jahr 2013 bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLL AG und der Müller - Die lila Logistik West GmbH, Herne, der zum 31. Dezember 2017 beendet wurde. Zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH wurde im März 2014 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG und die Gesellschafterversammlung der Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH haben dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag jeweils im Juni 2014 zugestimmt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte im Juli 2014. Zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik Service GmbH wurde im März 2018 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG und die Gesellschafterversammlung der Müller – Die lila Logistik Service GmbH haben dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag jeweils im Mai 2018 zugestimmt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte im Juni 2018.

Die Satzung ist gültig in der Fassung vom 27. Mai 2019.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Nachfolgend ist die Vermögenslage der MLL AG gemäß den Jahresabschlüssen nach HGB zum 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 abgebildet:

Aktiva MLL AG	2017		2018		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Immaterielle Werte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	43.088	72,3	42.778	74,2	30.851	56,3
Finanzanlagen	9.683	16,2	8.771	15,2	8.557	15,6
Anlagevermögen	52.772	88,5	51.549	89,4	39.409	71,9
Forderungen aus LuL	0	0,0	83	0,1	29	0,1
Verbundforderungen	5.594	9,4	4.397	7,6	9.505	17,3
Sonstige Vermögenswerte	106	0,2	56	0,1	118	0,2
Flüssige Mittel	1.049	1,8	1.436	2,5	5.668	10,3
Umlaufvermögen	6.750	11,3	5.972	10,4	15.319	27,9
Rechnungsabgrenzungsposten	17	0,0	51	0,1	68	0,1
Unterschiedsbetrag aus Vermögensver.	91	0,2	75	0,1	38	0,1
Aktiva	59.629	100,0	57.647	100,0	54.834	100,0

Passiva MLL AG	2017		2018		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Gezeichnetes Kapital	7.956	13,3	7.956	13,8	7.956	14,5
Kapitalrücklage	3.967	6,7	3.967	6,9	3.967	7,2
Bilanzgewinn	11.655	19,5	11.442	19,8	10.537	19,2
Eigenkapital	23.577	39,5	23.364	40,5	22.459	41,0
Pensionsrückstellungen	511	0,9	664	1,2	896	1,6
Steuerrückstellungen	95	0,2	130	0,2	713	1,3
Sonstige Rückstellungen	1.054	1,8	1.101	1,9	1.467	2,7
Rückstellungen	1.659	2,8	1.895	3,3	3.076	5,6
Bankverbindlichkeiten	26.813	45,0	25.164	43,7	21.189	38,6
Verbindlichkeiten aus LuL	908	1,5	960	1,7	210	0,4
Verbundverbindlichkeiten	5.474	9,2	5.421	9,4	5.508	10,0
Sonstige Verbindlichkeiten	318	0,5	209	0,4	182	0,3
Verbindlichkeiten	33.513	56,2	31.753	55,1	27.090	49,4
Passive latente Steuern	880	1,5	635	1,1	2.210	4,0
Passiva	59.629	100,0	57.647	100,0	54.834	100,0

Das Sachanlagevermögen stellt mit rund 56,3 % zum 31. Dezember 2019 den größten Anteil der Aktiva der MLL AG. Hierin enthalten sind vorrangig im Eigentum der MLL AG befindliche Immobilien, die von der Gesellschaft verwaltet und vermietet werden. Der Rückgang des Sachanlagevermögens im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr ist vorrangig auf den Verkauf von Logistikimmobilien an den Standorten Bünde und Wemding zurückzuführen.

Das Finanzanlagevermögen der MLL AG beträgt zum 31. Dezember 2019 TEUR 8.577 und setzt sich im Wesentlichen aus Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften zusammen. Das Finanzanlagevermögen spiegelt die Funktion der MLL AG als Holding der Unternehmensgruppe wider. Der Rückgang im Jahr 2019 im Vergleich zur Vorperiode resultiert aus Abschreibungen auf die Anteile an der Müller - Die lila Logistik Electronics GmbH in Höhe von TEUR 864. Die Abschreibung übersteigt die Anteilszugänge in Höhe von TEUR 650 aufgrund der Gründung acht neuer Gesellschaften im Jahr 2019.

Das Umlaufvermögen besteht zum 31. Dezember 2019 zum größten Teil aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 9.505. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 über flüssige Mittel in Höhe von TEUR 5.668.

Das bilanzielle Eigenkapital der MLL AG in Höhe von TEUR 22.459 zum 31. Dezember 2019 setzt sich aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 7.956, einer Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.967 sowie einem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 10.537 zusammen. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme betrug zum 31. Dezember 2019 41,0 % und liegt damit über den Eigenkapitalquoten der Jahre 2017 und 2018.

Neben dem bilanziellen Eigenkapital werden die Vermögensgegenstände der MLL AG vorrangig aus Verbindlichkeiten gegenüber Banken finanziert. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich diese auf TEUR 21.189.

Nachfolgend ist die Umsatz- und Ergebnisentwicklung der MLL AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 entsprechend den geprüften Jahresabschlüssen nach HGB dargestellt:

Gewinn- und Verlustrechnung MLL AG	2017		2018		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Umsatzerlöse	5.543	94,8	6.000	94,4	6.302	39,2
Sonstige betriebliche Erträge	303	5,2	359	5,6	9.791	60,8
Gesamtleistung	5.846	100,0	6.359	100,0	16.093	100,0
Personalaufwand	-2.358	-40,3	-2.400	-37,7	-2.770	-17,2
Abschreibungen	-1.680	-28,7	-1.926	-30,3	-1.793	-11,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.085	-69,9	-3.953	-62,2	-5.384	-33,5
Erträge aus Beteiligungen	3.469	59,3	3.552	55,9	3.634	22,6
Erträge auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags	2.544	43,5	2.618	41,2	2.706	16,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	120	2,0	96	1,5	93	0,6
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	-864	-5,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-618	-10,6	-793	-12,5	-823	-5,1
Aufwendungen aufgrund eines Verlustübernahmevertrags	-432	-7,4	0	0,0	0	0,0
von Verpflichtungsübernahme-Vereinbarungen	0	0,0	-1.233	-19,4	-952	-5,9
Ertragsteuern	-459	-7,8	-354	-5,6	-2.700	-16,8
Ergebnis nach Steuern	2.346	40,1	1.965	30,9	7.241	45,0
Sonstige Steuern	-162	-2,8	-189	-3,0	-191	-1,2
Jahresüberschuss	2.184	37,4	1.776	27,9	7.051	43,8

Für Analysezwecke haben wir nachfolgend, analog zur Darstellung in den von der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, erstellten Prüfungsberichten, die historische Ertragsentwicklung um ausgewählte Posten bereinigt und den handelsrechtlichen Ausweis angepasst. Hierzu haben wir für die Darstellung die Ergebnisabführungen und die Beteiligungserträge aufgrund der wesentlichen Ergebnisbeiträge den betrieblichen Erträgen zugeordnet. Die Bereinigungen sind gesondert im neutralen Ergebnis ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung MLL AG	2017		2018		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Umsatzerlöse	5.543	48	6.000	49	6.302	50
Erträge aus Ergebnisabführungen	2.544	22	2.618	22	2.706	21
Erträge aus Beteiligungen	3.469	30	3.552	29	3.634	29
Sonstige Erträge (bereinigt)	35	0	3	0	5	0
Betriebliche Erträge (bereinigt)	11.591	100,0	12.172	100,0	12.647	100,0
Personalaufwand	-2.358	-20	-2.400	-20	-2.770	-22
Abschreibungen	-1.680	-14	-1.926	-16	-1.793	-14
Sonstige Aufwendungen (bereinigt)	-4.051	-35	-3.855	-32	-5.172	-41
Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-432	-4	-1.233	-10	-952	-8
Abschreibungen auf Finanzanlagen (bereinigt)	0	0	0	0	0	0
Sonstige Steuern	-162	-1	-189	-2	-191	-2
Betriebliche Aufwendungen (bereinigt)	-8.684	-74,9	-9.602	-78,9	-10.877	-86,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	2.907	25,1	2.569	21,1	1.770	14,0
Finanzergebnis	-498	-4	-697	-6	-730	-6
Neutrales Ergebnis	234	2	258	2	8.710	69
Ertragsteuern	-459	-4	-354	-3	-2.700	-21
Jahresüberschuss	2.184	18,8	1.776	14,6	7.051	55,7

Die Umsatzerlöse der MLL AG umfassen gruppeninterne Erträge aus Leistungen, die der Unternehmensführung dienen, sowie Erlöse aus der Vermietung von Logistikimmobilien an in- und externe Kunden. Infolge höherer Erträge aus der gruppeninternen Vermietung von Logistikimmobilien und der insgesamt höheren gruppeninternen Weiterberechnung von Versicherungsleistungen sind die Umsatzerlöse der MLL AG im betrachteten Zeitraum angestiegen. Die Summe der Erträge aus Ergebnisabführungen und Beteiligungen ist im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 1,8 % (CAGR) gestiegen.

Die Personalaufwendungen umfassen Aufwendungen für die in der Gesellschaft angestellten Vorstände sowie Mitarbeiter. Der Anstieg der Personalaufwendungen ist vorrangig auf höhere Aufwendungen für Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund niedrigerer Rechnungszinssätze sowie auf höhere Zielvereinbarungsprämien im Jahr 2019 zurückzuführen.

Die Abschreibungen umfassen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen. Der Rückgang im Jahr 2019 ist vorrangig auf den Verkauf von Immobilien zurückzuführen.

Die sonstigen Aufwendungen des Jahres 2019 entfallen vorrangig auf Raumkosten in Höhe von TEUR 930, Versicherungskosten inkl. Beiträge in Höhe von TEUR 1.124, Aufwendungen für Fremdarbeiten in Höhe von TEUR 930 und Beratungskosten in Höhe von TEUR 559. Der Anstieg der sonstigen Aufwendungen im Jahr 2019 ist mit steigenden Mietaufwendungen vor dem Hintergrund des

Verkaufs der Immobilien sowie höheren Aufwendungen für gruppeninterne Fremdarbeiten als auch Beratungskosten begründet.

Die Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften sind im Jahr 2019 gegenüber der Vorperiode um TEUR 281 auf TEUR 952 zurückgegangen.

Der Anstieg der Ertragsteuern im Jahr 2019 resultiert vorrangig aus negativen Steuereffekten aus der Veränderung der passiven latenten Steuern in Höhe TEUR 1.575 (im Vorjahr Steuerertrag in Höhe von TEUR 245).

Die Gesellschaft erzielte in den vergangenen drei Geschäftsjahren positive Jahresergebnisse von zuletzt rund TEUR 7.051. Bereinigt um einmalige bzw. periodenfremde Sachverhalte erzielte die MLL AG ein Betriebsergebnis von durchschnittlich TEUR 2.415.

Das neutrale Ergebnis stellt sich gemäß der nachfolgenden Tabelle dar:

Neutrales Ergebnis	2017	2018	2019
MLL AG	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge aus Verkauf von Sachanlagevermögen	1	27	9.596
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	89	157	90
Erträge aus Zuschreibung auf Anlagevermögen	145	98	0
Sonstige periodenfremde Erträge	33	74	100
Sonstige Erträge	268	356	9.786
Einzelwertberichtigungen	0	0	149
Periodenfremde Aufwendungen	34	98	63
Sonstige Aufwendungen	34	98	212
Abschreibung der Anteile an der Müller - Die lila Logistik Electronics GmbH	0	0	864
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	864
Neutrales Ergebnis	234	258	8.710

Die Bereinigung der neutralen Aufwendungen und Erträge erfolgt vorrangig innerhalb der sonstigen Erträge und Aufwendungen. Bei der Identifikation der neutralen Aufwendungen und Erträge haben wir uns in einem ersten Schritt an den in den Prüfungsberichten der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, vorgenommenen Bereinigungen orientiert. Darüber hinaus wurden Veräußerungserfolge aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Anteile an der Müller - Die lila Logistik Electronics GmbH in Höhe von TEUR 864 im Jahr 2019 neutralisiert.

C. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO. Demnach ist zu bescheinigen, ob die formwechselnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Unter „Kapital“ ist das in der Satzung festgelegte Grundkapital zu verstehen. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen die gesetzlichen Rücklagen gemäß § 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG sowie die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB sowie aufgrund Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB (vgl. Bücken, in: Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl., 2017, Art. 37, Rn. 49). Ferner sind grundsätzlich auch ausschüttungsgesperrte Beträge im Sinne des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB zu berücksichtigen.

Das Grundkapital der MLL AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung, das im Jahresabschluss 2019 der MLL AG als gezeichnetes Kapital ausgewiesen ist, beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf EUR 7.955.750,00. Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der MLL SE soll das Grundkapital der MLL SE ebenfalls EUR 7.955.750,00 betragen. Das Grundkapital der Gesellschaft in der Rechtsform der SE ist somit identisch mit dem gemäß § 4 Abs. 1 der aktuellen Satzung der MLL AG bestimmten und vollständig eingezahlten gezeichneten Kapital.

Von der dem Vorstand gegebenen Ermächtigung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals oder dem Rückkauf eigener Aktien hat der Vorstand nach den uns erteilten Auskünften bis zur Beendigung unserer Prüfungstätigkeiten keinen Gebrauch gemacht.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2019 der MLL AG ist eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.967 ausgewiesen. Diese ist nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften in voller Höhe auf Agio-Beträge nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 zurückzuführen. Eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2 - 3 HGB sowie § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB besteht nicht.

Die Gesellschaft hat gemäß § 150 Abs. 1 AktG keine gesetzliche Gewinnrücklage gebildet. Aufgrund der Höhe der Kapitalrücklage ist eine darüberhinausgehende Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 150 AktG nicht erforderlich.

Weder die Satzung der MLL AG, noch die zukünftige Satzung der MLL SE sehen eine Bildung von Rücklagen mit einer Ausschüttungsbeschränkung vor.

Der gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 520 und ist als zu bescheinigendes Kapital anzusehen. Darüberhinausgehende aufgrund handelsrechtlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB liegen zum 31. Dezember 2019 nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht vor.

Die MLL AG weist in Ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2019 das nachfolgende Eigenkapital aus, woraus sich das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital zzgl. Rücklagen wie folgt zusammensetzt:

Eigenkapital - TEUR	Bilanz	Prüfungsgegenstand
MLL AG	31. Dezember 2019	gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO
I. Gezeichnetes Kapital	7.956	7.956
II. Kapitalrücklagen		
nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB	3.967	3.967
nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	0	0
III. Gesetzliche Rücklagen	-	-
IV. Rücklagen mit Ausschüttungssperre	-	520
V. Bilanzgewinn	10.537	-
Summe	22.459	12.442

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO beträgt das „Kapital“ zuzüglich der kraft Gesetz oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie ausschüttungsgesperrten Beträgen insgesamt TEUR 12.442.

Das ausschüttungsgesperrte Kapital und die ausschüttungsgesperrten Rücklagen haben sich nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften bis zur Beendigung unserer Prüfung nicht geändert.

Auskunftgemäß sind Kapitalerhöhungsmaßnahmen auch bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Umwandlung der MLL AG in eine SE bzw. der voraussichtlichen Eintragung in das Handelsregister nicht geplant.

D. Prüfung der Kapitaldeckung

I. Art und Umfang der Prüfung

Grundlage der beabsichtigten Umwandlung der MLL AG in eine Europäische Gesellschaft sind Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO. Die Umwandlung der MLL AG in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft bleibt in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Identität erhalten. Ein Übergang des Aktiv- und des Passivvermögens erfolgt bei der formwechselnden Umwandlung nicht. Insofern ist der Vorgang mit einer formwechselnden identitätswahrenden Umwandlung nach dem UmwG vergleichbar.

Das eingetragene Grundkapital der MLL AG zum Umwandlungszeitpunkt von EUR 7.955.750,00 wird zum Grundkapital der MLL SE. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft besteht ebenfalls, im selben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien und seinem rechnerischen Anteil aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers, fort.

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO. Die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft setzt voraus, dass die formwechselnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das „Kapital“ entspricht dem in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Grundkapital. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG, die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie die ausschüttungsgesperrten Rücklagen nach § 268 Abs. 8 HGB. Ferner sind grundsätzlich auch ausschüttungsgesperrte Beträge im Sinne des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB hinzuzurechnen.

Zur Ermittlung der Nettovermögenswerte enthalten weder Artikel 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO eine Regelung. Über die Artikel 5, 10 und 15 SE-VO finden die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung (vgl. Schäfer in: MüKo zum AktG, Band 7, 4. Aufl. 2017, SE-VO Art. 37 Rn. 22).

Nach Artikel 15 Abs. 1 SE-VO findet das nationale Gründungsrecht Anwendung. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft.

Daher sind zur Feststellung der Nettovermögenswerte die bei einer Aktiengesellschaft nach Aktienrecht geltenden besonderen Vorschriften für den Fall einer Neugründung durch Sacheinlagen anzuwenden. Folglich ist hier nach § 34 AktG maßgeblich, ob der „Wert“ der Sacheinlage den nachzuweisenden Betrag erreicht.

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sacheinlage enthalten keine Regelungen bezüglich der Art der Bewertung bzw. des Umfangs der vorzunehmenden Untersuchungen.

II. Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Kapitaldeckungsprüfung

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Nach Informationen der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts ist eine weltweite Ausbreitung des Erregers zu erwarten. Auch in Deutschland werden zunehmend Erkrankungsfälle bekannt. Diese Entwicklung hat bereits wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel oder aufgrund von Reisebeschränkungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus haben auch Folgen für die Kapitaldeckungsprüfung.

Der vorliegenden Bescheinigung liegt ein Informationsstand vom 31. März 2020 zugrunde. Da die weitere Entwicklung aktuell nicht abzusehen ist, ist eine ständige Überprüfung der vorhandenen Informationen sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf die Kapitaldeckungsprüfung erforderlich. Sollten sich zwischen der Unterzeichnung dieses Berichtes und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 27. Mai 2020 bzw. bis zur Anmeldung zum Handelsregister wesentliche Grundlagen der Bewertung und Annahmen der Planung verändern, die der Kapitaldeckungsprüfung zugrunde liegen, sind sie noch zu berücksichtigen und das Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung entsprechend anzupassen.

III. Bewertungsverfahren und Methoden

Die übergeordnete Zwecksetzung der aktienrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung der realen Kapitalaufbringung - und damit auch der Umwandlung einer bestehenden AG in eine SE - ist die Gewährleistung einer ausreichenden tatsächlichen Kapitalausstattung. Es ist daher in analoger Anwendung von § 197 UmwG i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu prüfen, ob die MLL AG über Nettovermögenswerte verfügt, die mindestens die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der Kraft Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen abdecken.

Methoden zur Prüfung der Kapitaldeckung enthalten weder Art. 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO.

Zur Ermittlung des Nettoreinvermögens stellt man in der Praxis zunächst die handelsbilanziellen Aktiva den Passiva (ohne Eigenkapital) gegenüber. Allerdings verlangt die herrschende Meinung die Bewertung des Nettoreinvermögens nach Verkehrswerten. Wegen des Anschaffungs- und Niederstwertprinzips (§§ 253, 255 HGB) dürften zwar die handelsbilanziellen Werte der Aktiva nicht über den Verkehrswerten liegen (vgl. Austmann, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 4. Aufl. 2015, § 84 Rn. 64). Dennoch nimmt die Praxis bei werbenden Unternehmen zusätzlich eine überschlägige Ertragswertermittlung vor und verifiziert die gefundenen Ergebnisse ggf. noch anhand der Börsenkapitalisierung. Bei eindeutigen Wertverhältnissen ist eine den Grundsätzen des IDW S 1 i.d.F. 2008 entsprechende Unternehmensbewertung nicht erforderlich (vgl. Bückler, in: Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl., 2017, Art 37, Rn. 50).

Grundlage für die Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen bildet der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, versehene Jahresabschluss der MLL AG nach HGB zum 31. Dezember 2019.

Ergänzend hierzu haben wir zur Überprüfung der Kapitaldeckung die Börsenkapitalisierung der MLL AG herangezogen sowie eine überschlägige Ertragswertberechnung vorgenommen.

a) Kapitaldeckungsprüfung anhand des handelsrechtlichen Nettovermögens

Zur Überprüfung der Kapitaldeckung anhand des handelsrechtlichen Nettovermögens, haben wir den durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der MLL AG zum 31. Dezember 2019 herangezogen.

Die Zulässigkeit des Kapitalnachweises mit den handelsrechtlichen Buchwerten wird nicht zuletzt auch dadurch unterlegt, dass der umwandlungsrechtliche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG die nach HGB aufzustellende Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet. Danach kann dem Wertnachweis mit den handelsrechtlichen Buchwerten grundsätzlich gefolgt werden. Denn aufgrund des Anschaffungskosten- und Niederstwertprinzips (§§ 253, 255 HGB) ist grundsätzlich von einem angemessenen Ausweis der Vermögensgegenstände und Schulden auszugehen. Das Nettovermögen der MLL AG auf Basis von Buchwerten nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften beträgt zum 31. Dezember 2019 somit TEUR 22.459.

Als Ergebnis unserer Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass das handelsrechtliche Nettovermögen der MLL AG zum 31. Dezember 2019 das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital in Höhe von TEUR 12.442 gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bei Weitem deckt und überschreitet.

Des Weiteren haben wir uns für unsere Prüfung die wirtschaftliche Entwicklung der MLL AG im Zeitraum seit dem 1. Januar 2019 bis zum Ende unserer Prüfungsarbeiten erläutern lassen.

In diesem Zusammenhang haben wir mit der Gesellschaft insbesondere ausführlich die Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erörtert.

Demzufolge sind bis zum heutigen Tag keine Verluste in einer Größenordnung eingetreten oder kein Wertberichtigungsbedarf entstanden, durch die bzw. den das handelsrechtliche Nettovermögen unter den Betrag des Kapitals im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO gemindert worden wäre.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands sieht vor, TEUR 2.386.725 des Bilanzgewinns an die Aktionäre auszuschütten. In Folge des Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung und des voraussichtlichen Liquiditätsabflusses würde die Überdeckung grundsätzlich verringert sein. Insofern haben wir vorsorglich geprüft, ob die Ausschüttung zu einer Unterdeckung führen würde. Dies ist ceteris paribus und unter Berücksichtigung der Planungsrechnung der Gesellschaft nicht der Fall.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass das handelsrechtliche Nettovermögen der MLL AG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung das Kapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO deckt.

b) Kapitaldeckungsprüfung anhand des Ertragswerts

Zur Prüfung der Kapitaldeckung wurde durch uns ergänzend der Nettovermögenswert anhand eines überschlägigen Ertragswerts ermittelt. Dies erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008), ergänzt um die Grundsätze bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstige Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10).

Gemäß IDW S 1, Tz. 4, bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des Ertragswerts war die konsolidierte Planungsrechnung der MLL AG inkl. deren Tochterunternehmen (nachfolgend auch kurz „Müller-Gruppe“) für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 sowie ein aus Kapitalmarktdaten abgeleiteter Kapitalisierungszinssatz.

Die konsolidierte Planungsrechnung sowie die zugrunde liegenden Annahmen haben wir mit der Gesellschaft erörtert.

Ergänzend hierzu wurden weitere zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie Auskünfte in unsere Analyse einbezogen.

Zur Herleitung des Marktwertes des Eigenkapitals der MLL AG haben wir die künftigen geplanten Nettozuflüsse mit einem risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz der MLL AG zum 27. Mai 2020 – dem Tag der geplanten Hauptversammlung, in der über die Umwandlung in eine SE Beschluss gefasst werden soll – diskontiert. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde durch uns auf das Kapitalmarktpreisbildungsmodell Capital-Asset-Pricing-Modell (CAPM) abgestellt. Die Anwendung dieses Verfahrens entspricht der Empfehlung des IDW (IDW S 1 T2. 92).

Die vorliegende Planungsrechnung reflektiert noch nicht die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus. Wir gehen aktuell bei unserem Bewertungsurteil davon aus, dass - nicht zuletzt aufgrund der Zusicherung der Bundesregierung zur Unterstützung von Unternehmen - die Effekte aus der Corona-Krise erstens temporär sind und zweitens die nachhaltige Ertragskraft erreicht werden kann.

Aus unseren Erkenntnissen der Kapitaldeckungsprüfung anhand des Ertragswerts können wir festhalten, dass der Ertragswert deutlich über dem zu bestätigendem Kapital im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO liegt.

c) Kapitaldeckungsprüfung anhand der Börsenkaptalisierung

Sofern für Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen (vgl. IDW S 1, Tz. 15). Eine darüber-hinausgehende Bedeutung kann dem Börsenkurs aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen zukommen (vgl. IDW S 1, Tz. 15). Zur Prüfung der Kapitaldeckung wurde durch uns ergänzend die Börsenkaptalisierung der MLL AG berücksichtigt.

Die Börsenkaptalisierung ergibt sich aus der Multiplikation der gesamten Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft und deren Börsenkurs. Abweichend zur Ertragswertermittlung resultieren Börsenkurse aus Angebot und Nachfrage nach der Aktie sowie den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer. Die objektivierte Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S 1 berücksichtigt hingegen auch auf dem Kapitalmarkt i.d.R. nicht zugängliche Informationen, bspw. eine detaillierte Planungsrechnung.

Nachfolgend ist das Ergebnis unserer Erhebung für einen dreimonatigen Zeitraum vom 4. Januar 2020 bis zum 3. April 2020 abgebildet:

Börsenkaptalisierung Handelstag		Kurs je Aktie EUR	Börsenkaptalisierung TEUR
4. Januar 2020	Schlusskurs	8,10	64.443.600
4. Januar 2020	Durchschnittskurs	7,94	63.164.963
3. April 2020	Niedrigster Kurs	6,65	52.907.400
	Höchster Kurs	8,85	70.410.600
3. April 2020	Schlusskurs	7,20	57.283.200

Quelle: Bloomberg L.P., New York City/USA

Die Aktien der Müller – Die lila Logistik AG werden im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Der Gesellschaft ging am 22. September 2015 die Meldung zu, dass die Michael Müller Beteiligungs GmbH 83,49 % der Stimmrechte an der Müller – Die lila Logistik AG hält. Eine fehlende Marktgängigkeit oder Markttenge gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-AngV liegt zum Stand unserer Bewertungsarbeiten nicht vor.

Als Ergebnis unserer Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass auch die Börsenkapitalisierung der MLL AG das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital in Höhe von TEUR 12.442 gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bei Weitem deckt und überschreitet.

E. Bescheinigung

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag erteilen wir gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die MLL AG, Besigheim, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Stuttgart, 7. April 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Frederik Ruthardt
Wirtschaftsprüfer



Linda Ruoff
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Aktenzeichen:
40 O 3/20 UmwG



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Müller - Die lila Logistik AG, vertreten durch d. Vorstand Michael Müller und Rupert Früh, Ferdinand-Porsche-Str. 4, 74354 Besigheim
- Antragstellerin -

wegen Bestellung eines Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß § 37 Abs. 6 SE-VO

hat das Landgericht Stuttgart - 40. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Tauchmann am 30.01.2020 beschlossen:

Auf Antrag der Antragstellerin, der Müller - Die lila Logistik AG mit Sitz in Besigheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979, vom 15.01.2020, eingegangen am 17.01.2020, wird

Frau Linda Ruöß
Wirtschaftsprüferin
c/o Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart

zur gerichtlichen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (Verordnung EG Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001, ABl. EU 10.11.2001, L 294/1) i.V.m. Art. 96 der Richtlinie (EU)

2017/1132 (vormals Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG, später Art. 10 Richtlinie 2011/35/EU) und §§ 10, 11 UmwG, § 319, 319 a HGB bestellt.

Sie hat die Aufgabe,

im Rahmen der beabsichtigten Umwandlung der Antragstellerin in eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

unter Beachtung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. der Richtlinie (EU) 2017/1132 (insbesondere Art. 49 ff.) (vormals Richtlinie 77/91/EWG, später Richtlinie 2012/30/EU) und den Vorschriften des deutschen Rechts zur Umsetzung, insbesondere § 197 UmwG, i.V.m. Art. 4 SE-VO,

zu prüfen und ggf. zu bescheinigen, dass „die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.

Gründe:

Die vorgenannte Sachverständige erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 09.01.2020 die Bedingungen des Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. §§ 11 Abs. 1 UmwG, 319 Abs. 4 bis 4, 319a Abs. 1, 319b Abs. 1, 320 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB und war in den vergangenen fünf Jahren nicht als Abschlussprüferin für die Antragstellerin oder deren Rechtsvorgänger tätig.

(2)

Die Sachverständige und die Antragstellerin werden darauf hingewiesen, dass die Sachverständige zu einer gewissenhaften und unabhängigen Prüfung verpflichtet ist (§ 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB) und umfassende Auskunftsrechte hat (§ 11 Abs. 1 UmwG; vgl. auch Art. 96 Abs. 3 der Richtlinie EU 2017/1132).

(3)

Auf besondere Schwierigkeiten, soweit solche bei der Prüfung aufgetreten sind, hat die Sachver-

ständige hinzuweisen (Art. 96 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie EU 2017/1132).

(4)

Sofern die Sachverständige nicht mit der Antragstellerin eine andere - dann vorrangige - Vergütungsvereinbarung trifft (vgl. Baumbach/Hopt-Merkt HGB § 318 Rn. 17; Böcking/Gros/Rabenhorst, in EBJs HGB Kommentar, § 318 Rn. 26), hat sie auf Antrag (entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 UmwG i.V.m. § 318 Abs. 5 HGB) Anspruch auf gerichtliche Festsetzung für den Ersatz angemessener barer Auslagen und Vergütung für ihre Tätigkeit.

Gegen einen Auslagenersatz und Vergütung der Sachverständigen auf direktem Wege durch die Antragstellerin aufgrund einer zwischen Antragstellerin und Sachverständigen zu treffenden Vereinbarung bestehen keine Bedenken. Sofern Vergütung und Auslagenersatz über das Gericht erfolgen sollen, wird die Sachverständige gebeten, vor Beginn ihres Tätigwerdens die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung und Auslagen dem Gericht mitzuteilen und sodann erst tätig zu werden, wenn ihr die Mitteilung des Gerichts zugeht, dass ein entsprechender Vorschuss (den das Gericht dann anfordert) eingegangen sei.

(5)

Aus gerichtlicher Fürsorge wird die sachverständige Prüferin ausdrücklich auf § 403 AktG hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Abs. 2).

II.

Der Gegenstandswert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, unverzüglich die anfallenden Gerichtskosten in Höhe von 2.052,00 € einzuzahlen (2 Gerichtsgebühren nach § 34 GNotKG Tabelle A, i. V. m. § 36 Abs. 1 GNotKG und Nr. 13500 GebVerz GNotKG).

Der an die Antragstellerin übersandten Beschlussausfertigung liegt ein Überweisungsformular mit Zahlungshinweisen bei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, eingehen muss. Die Beschwerdefrist ist durch einen Rechtsanwalt zu unterzeichnen.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist bei dem Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Tauchmann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 04.02.2020



Klingenberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.